



Beitragssatzung für die **Verbesserung und Erneuerung** der Entwässerungsanlage Ortsteil Lichtenhaag, Gemeinde Gerzen **-BS/VE-**

Auf Grund der Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die **Gemeinde Gerzen** folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungsanlage im Ortsteil Lichtenhaag, Gemeinde Gerzen

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungsanlage für das Gebiet Lichtenhaag um folgende Einrichtungen:

- Neuerrichtung des Regenüberlaufbauwerkes mit vorgeschaltetem Stauraumkanal.
- Neubau der hydraulisch überlasteten Strecken (Hauptstraße, Vilsbiburger Straße, Lindenweg – in Teilen, Seyboldsdorfer Straße, Amselweg, Finkenstraße – in Teilen, Lerchenstraße – in Teilen, Birkenweg und Leberskirchener Straße).
- Sanierung der schadhaften Bereiche (Lindenweg und Finkenstraße – in Teilen).

Grundlage ist die Kanalsanierungsplanung in den Bauabschnitten II und III; die Planunterlagen sind Anhang zu dieser Satzung.

Der Bauabschnitt I umfasst die Herstellung der Entwässerungseinrichtung in Lichtenhaag – Nord und ist nicht Gegenstand dieser Verbesserung und Erneuerung.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder wenn sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung. Die Gemeinde gibt den Zeitpunkt der Fertigstellung öffentlich bekannt, wenn der Zeitpunkt nach dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.350 m² Fläche (übergroßes Grundstück) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.350 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.

Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.

Balkone, Loggien, und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

**§ 6
Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt vorläufig

- a) pro m² Grundstücksfläche 2,00 EUR,
- b) pro m² Geschossfläche 19,00 EUR.

**§ 7
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

**§ 8
Pflichten der Betragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

**§ 9
Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Betrages.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. März 2006 in Kraft.

Gerzen, 23. Februar 2006
Ort, Datum

Kaschel
1. Bürgermeister



Hinweis für Internetbesucher:

Bei diesen Vorschriften handelt es sich um Rechtsvorschriften, die nur in ihrer Originalversion Rechtsgültigkeit besitzen. Sie werden gebeten, den Inhalt dieser Daten nicht zu vervielfältigen und an Dritte weiter zu geben.

Die rechtsgültige Ausfertigung ist, während der üblichen Amtsstunden der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen, dort einsehbar.
Der Abdruck hier dient nur der Vorinformation.

Verwaltungsgemeinschaft Gerzen